

VHB „Firma Weinmüller“ Nr. 079/08

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.03.2014 – 11.04.2014 und der förmlichen Beteiligung 01.04.2014 – 02.05.2014 wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

1) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige und förmliche Beteiligung hat sich zeitlich überlappt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass ein eng gesteckter Zeitplan für das Bauvorhaben eingehalten werden sollte.

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
1	Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim	18.03.2014	Bestehende Gasdruckleitung auf der südlichen Seite der Markgröninger Straße im Bereich der geplanten Zufahrt ist zu beachten.	Das Bauvorhaben wurde nach § 33 Abs. 1 BauGB bereits genehmigt. Der Durchbruch durch den Wall und die Verlegung des städtischen Abwasserkanals wurden bereits durchgeführt. Die weiteren Bauarbeiten werden durch den zuständigen Architekten koordiniert. <i>Die Stellungnahme der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim wurde dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.</i>
2	RP Freiburg	28.03.2014	Geotechnik Mit einem kleinräumig unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen sind nicht auszuschließen. (...)	Ein Ingenieurgeologisches Gutachten wurde von der Fa. Geotechnik Südwest, 31.07.2013 erstellt. Versickerungseinrichtungen sind bei dem Bauvorhaben

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
			<p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten oder der Lösung etwaiger Sulfatgesteine ist bei der Anlage von Versickerungseinrichtungen auf einen ausreichenden Abstand zu den Fundamenten zu achten.</p> <p>Grundwasser Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet „Hoheneck“ wird verwiesen. Daraus können Einschränkungen bei tiefen Erdaufschlüssen, z.B. Erdwärmesonden, resultieren.</p>	<p>nicht vorgesehen.</p> <p>Ein Ingenieurgeologisches Gutachten wurde von der Fa. Geotechnik Südwest, 31.07.2013 erstellt.</p> <p><i>Die Stellungnahme des RP Freiburg wurde dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.</i></p>
3	Polizeidirektion Ludwigsburg	31.03.2014	<p>Auch unter Berücksichtigung der geplanten Geschwindigkeitsbeschränkung sowie der beabsichtigten Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit nach wie vor eine separate Linksabbiegespur für notwendig erachtet.</p>	<p>Eine grundsätzliche Zustimmung des derzeitigen Straßenbaulastträgers (RP Stuttgart), die Ortsdurchfahrtsgrenze nach Westen hin zu verschieben, liegt der Stadt Ludwigsburg vor. Die Straßenbaulast soll in einem noch einzuleitenden Verwaltungsverfahren auf die Stadt Ludwigsburg übergehen. Die Geschwindigkeit soll in diesem Bereich auf 50 km/h beschränkt werden.</p> <p>Bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, zur Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze, wird die Stadt Ludwigsburg auf dem Teilstück L1138 von der Strombergstraße bis zur Einmündung Theurerstraße bereits ab Inbetriebnahme der neuen Zu- und Abfahrt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h anordnen.</p>

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
				<p>Sollte sich die Zu- und Abfahrt, die ausschließlich dem Lastverkehr (Be- und Endladevorgänge) dient, zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln oder sollte es die Gefahrenlage erfordern, kann der Vorhabenträger verpflichtet werden auf eigene Kosten eine zusätzliche Linksabbiegespur und/oder eine Lichtsignalanlage für diese Zufahrt einzurichten. Um dies zu sichern wurde der Geltungsbereich entlang der Markgröninger Straße entsprechend dimensioniert und festgesetzt.</p> <p>Eine vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers erfolgte auch im Durchführungsvertrag.</p>
4	RP Stuttgart	22.04.2014	<p>Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet mit direkter Zufahrt liegt an der freien Strecke der L1138. Der Antrag zur Verlegung der Ortsdurchfahrts-grenze liegt dem Regierungspräsidium Stuttgart bereits vor und befindet sich in der Prüfung. Innerhalb der Ortsdurch-fahrt Ludwigsburg ist die Stadt Ludwigsburg selbst Straßen-baulastträger der Landesstraße 1138.</p> <p>Eine Linksabbiegespur zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L1138 ist unseres Er-achtens notwendig.</p>	<p>Sollte sich die Zu- und Abfahrt, die ausschließlich dem Lastverkehr (Be- und Endladevorgänge) dient, zu einem Unfallschwerpunkt entwickeln oder sollte es die Gefahrenlage erfordern, kann der Vorhabenträger verpflichtet werden auf eigene Kosten eine zusätzliche Linksabbiegespur und/oder eine Lichtsignalanlage für diese Zu-fahrt einzurichten. Um dies zu sichern wurde der Gel-tungsbereich entlang der Markgröninger Straße ent-sprechend dimensioniert und festgesetzt.</p> <p>Eine vertragliche Verpflichtung des Vorhabenträgers erfolgte auch im Durchführungsvertrag.</p>

	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens	Stellungnahmen	Stellungnahme der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag
5	Landratsamt Ludwigsburg	28.04.2014	<p>Artenschutz Das Vorkommen von besonders geschützten Arten, insbesondere Vögel und deren Lebensstätten kann im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt muss sicherstellen, dass bei Vollzug der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>Kommunales Abwasser und Oberflächenwasser Wir regen an, das Niederschlagswasser von nicht begrünten Dachflächen über offene Mulden in die angrenzenden Grünbereiche, mit Überlauf in den Mischwasserkanal, abzuleiten.</p> <p>Altlasten Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt abzustimmen.</p> <p>Immissionsschutz Es wird darauf hingewiesen, dass die Inbetriebnahme des geplanten Abscheiders nach § 48 Abs. 1 Satz 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg dem Landratsamt Ludwigsburg als zuständige Wasserbehörde unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen mitzuteilen ist. Dabei gehen wir davon aus, dass es sich um einen bauartzugelassenen Abscheider handelt.</p>	<p>Eine Übersichtsbegehung durch den FB Tiefbau und Grünflächen hat vor der Fällung der Bäume stattgefunden. Im Ergebnis wurden keine Brutstätten o.ä. vorgefunden.</p> <p>Die Dachflächen des Vorhabens sind grundsätzlich extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Hier von abweichend gestattet die Stadt Ludwigsburg im Bereich des Hauptgebäudes statt der Dachbegrünung eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Dächer der Anbauten sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p><i>Die Stellungnahme des Landratsamtes Ludwigsburg wurde dem Bauherrn zur Verfügung gestellt.</i></p>